

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Faires Wohnen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Chancen der Gesellschaft auf die Teilhabe am Berliner Wohnungsmarkt für jeden zu ermöglichen und die Stadtentwicklung entsprechend zu beeinflussen. Konzepte für würdiges und bezahlbares Wohnen im stets wachsenden Berlin sind daher zu entwickeln. Ziele sind die Förderung des Wohnungsneubaus sowie der Eigentums- und Bestandsschutz bestehender Wohnungen, insbesondere Mietwohnungen. Dazu gehören eine effiziente Verwaltung sowie eine verbesserte Infrastruktur durch Steigerung der Investitionen. Dies erfolgt unter Beachtung des Umweltschutzes sowie der Bekämpfung von Korruption und Kriminalität.
2. Zur Wahrung und Durchsetzung des Vereinszweckes kooperiert der Verein mit Interessenvertretungen, Behörden und den Bürgern.
3. Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - Beschleunigte Baugenehmigungsverfahren, Ausbau des ÖPNV, Digitalisierung,
 - die Aufklärung und Information der Bürger über politische Entwicklungen, aktuelle Problemfelder und Rechtsprechung,
 - Veranstaltungen, Symposien, Workshops zur Ideenentwicklung für Wohnraumschaffung und Wohnraumbewirtschaftung.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Insbesondere besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke aufgewendet werden. Kein Mitglied darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt natürliche und juristische Personen auf, welche die Zwecke des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet, nachdem das Mitglied angehört wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Es ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung zulässig. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig.
3. Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.

4. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Vollmacht zulässig.
5. oder eine Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

§ 7 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) zweiter stellvertretender Vorsitzender,
 - d) bis zu sechs Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung von § 2.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, mit Vereinsmitgliedern Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen zu schließen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein angemessen zu versichern.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Verein kann Fachausschüsse bilden. Diese unterstützen den Vereinsvorstand als beratende Gremien bei der Vereinsführung.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren ernannt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei sachkundige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens, einschließlich Jahresabschluss, zum Ende eines Geschäftsjahres befugt. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses müssen dreiviertel der Mitglieder vertreten sein. Es ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Unwirksamkeit von Beschlüssen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 30.7.2020